

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger

Postanschrift:

Adenauerallee 24-42
53113 Bonn

Herrn
Gordon Bonnet
Geschäftsführer / CEO
Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)
Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF)
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden

Bonn, den 09.12.2024

Sehr geehrter Herr Bonnet,

Sie haben mich um eine Ersteinschätzung zum „Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit (I) eines Wildtierhaltungsverbotes für Privatpersonen mit einem als Positivliste ausgestalteten Ausnahmevorbehalt und (II) eines absoluten Wildtierhaltungsverbotes für Zirkusse“ (Juni 2024; veröffentlicht November 2024) gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach. Dabei folgen meine Darlegungen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit im Regelfall chronologisch den Ausführungen des Gutachtens. Indes werden allgemeine Anmerkungen zu bestimmten Blindstellen und Unzulänglichkeiten, die sich im gesamten Gutachtentext finden, „vor die Klammer gezogen“ und damit einleitend behandelt.

Bereits in den als „Einführung“ bezeichneten Darstellungen zeigen sich ganz grundlegende methodische bzw. fachwissenschaftliche Mängel. So ist etwa alleine auf S. 1 des Gutachtens die Rede davon, dass „18 EU-Mitgliedstaaten (...) die Haltung von Wildtieren in Zirkussen komplett

verboten (haben)“, dass „fünf Mitgliedstaaten (...) ein Verbot bestimmter Tierarten durchgesetzt (haben)“, dass „Malta, Zypern und Griechenland (...) die Haltung sämtlicher Tiere in Zirkussen (verbieten)“, dass sich im „Bereich der privaten Tierhaltung (...) (Wild-) Tierhaltungsverbote bewährt (haben), die auf einer sog. Positivliste stehen und bei denen wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass eine artgerechte Haltung grundsätzlich möglich ist (Positivliste“ bzw. Positivlistensystem“)“, und dass in „Europa (...) bereits zehn Länder eine Positivliste für bestimmte Tiergruppen beschlossen (haben)“.

Keine dieser überaus spezifischen Aussagen wird auch nur mit einer einzigen Fundstelle belegt. Ebenso wird nicht näher aufgeklärt, mittels welcher Rechtsinstrumente welche nationalen oder regionalen Gesetz- oder Ordnungsgeber in welcher Weise bzw. in Bezug auf welche Tierarten agiert haben. Somit fehlen sogar profane Verweise etwa auf nationale Gesetz- und Verordnungsblätter u.ä., die eine neutrale Überprüfung der getätigten Aussagen ermöglichen würden. Auch wird verschwiegen, ob und in welchem Umfang diese Verbote erfolgreich vor nationalen Gerichten angefochten wurden oder Gegenstand laufender Auseinandersetzungen sind. Dass hier relevante Rechtsprechung existiert, die verschwiegen wird (siehe nur für Belgien: Conseil d'État, Arrêt n° 260.445 du 16 juillet 2024) lässt sich dabei nicht nur mit dem erheblichen Zeitraum erklären, der zwischen Abfassung und Veröffentlichung des Gutachtens verstrichen ist.

Einem objektiven Beobachter bzw. Leser erschließt sich also schon bei ganz grundlegenden Behauptungen im Gutachtentext nicht, auf welchen empirischen oder fachlichen Grundlagen die entsprechenden Äußerungen beruhen. Guter wissenschaftlicher Praxis gemäß hätten solche basalen Aussagen – die aus Sicht der Autoren in gewisser Weise für das gesamte Gutachten atmosphärisch „den Boden bereiten“ sollen – belegt werden müssen. Dies gilt umso mehr, als die Autoren behaupten, diese zahlreichen (nicht belegten) nationalen Verbote bzw. Restriktionen hätten sich „bewährt“. Auch diese Einschätzung hätte gewiss deutlich mehr substantielle Aufmerksamkeit verdient. Ob sich eine gesetzliche Restriktion „bewährt“ oder nicht, liegt nicht zuletzt allzu oft im Auge des Betrachters. So mag sich eine „Positivliste“ aus Sicht bestimmter Akteure dann „bewähren“, wenn die private Tierhaltung und der Handel mit Tieren letztlich vollständig zum Erliegen kommen. Es versteht sich von selbst, dass ein derartiges Verständnis des „Bewährens“

nicht von Jedermann geteilt wird. Geht man etwa im Interesse einer Verfassungskonformität gesetzlicher Restriktionen davon aus, dass sich nur eine solche Regelung „bewähren“ kann, die alle relevanten kollidierenden Verfassungsgüter zu einem angemessenen Ausgleich bringt, so fällt die Bewertung eines reinen Verbotsansatzes anders aus.

Auch darüber hinaus lassen die – namentlich leider nicht genannten – Autoren des Gutachtens wissenschaftlichen Maßstäben genügende Arbeitsmethoden vermissen. Eine gutachterliche Stellungnahme setzt denklogisch voraus, dass nicht nur die eigene vorgefasste Meinung unreflektiert weiter zementiert wird, sondern dass vor allem eine kritische Auseinandersetzung mit den der eigenen Position zuwiderlaufenden Argumenten erfolgt. Dies ist vorliegend leider durchgehend nicht der Fall. Soweit erkennbar, zitieren die Autoren des Gutachtens nicht eine einzige Quelle aus Rechtsprechung oder Schrifttum, die sich zu den Desideraten der Gutachten-Auftraggeber kritisch äußert. Das bedeutet, dass die Autoren die Argumente der Gegenseite entweder mangels eigenständiger Recherche gar nicht erst gefunden, oder aber diese Argumente sehr wohl gefunden, der argumentativen Einfachheit halber aber einfach ignoriert haben. Beide Alternativen verletzen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Denn den Anspruch wissenschaftlicher Tätigkeit verwirklicht nur ein „ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“ (BVerfGE 35, 79 (113)).

Dass die Begutachtung darüber hinaus auf äußerst dünner Materiallage vorgenommen wurde, verdeutlicht im Übrigen auch der karge Fußnotenapparat. Das reichhaltige staatsrechtliche Schrifttum wird nur durch einige wenige Standardwerke repräsentiert. Sogar auf der Ebene eines studentischen Proseminars wäre diese mangelnde wissenschaftliche Durchdringung zu bemängeln; gleiches gilt für eine vollkommen uneinheitliche Zitierung beispielsweise von Bundestagsdrucksachen (siehe etwa Fn. 10 vs. Fn. 29 vs. Fn 37 ff.). Der Hinweis, dass im Übrigen von allen zitierten Autoren lediglich die Postivlistenbefürworterin Dr. Cornelia Ziehm durchgehend mit akademischem Grad genannt und zitiert wird, wohingegen auch ehemaligen Bundespräsidenten oder Bundesverfassungsrichtern diese Ehre im Gutachten ausnahmslos nicht zuteilwird, mag auf den ersten Blick kleinlich oder (schlimmer noch) akademisch-elitär erscheinen. Indes sind es die

Autoren des Gutachtens selbst, die durch den von ihnen aus welchen Gründen auch immer eingeschlagenen Zitierweg zu entsprechenden Nachfragen Anlass geben.

Dass die Autoren des Gutachtens tatsächlich über das „Titelführungsprivileg“ hinaus auch materiellrechtlich den Ausführungen von Frau Dr. Ziehm mitunter ungeprüft Folge leisten möchten, wird sogar explizit eingeräumt. Denn in Bezug auf die Kardinalfrage, ob Wildtierhaltungsverbote überhaupt mit dem Heimtier-Übereinkommen des Europarates vereinbar wären, heißt es - vor dem Hintergrund des allgemein bekannten Umstandes, dass Völkerrecht den Vertragsstaaten regelmäßig strengere Regeln als den Mindeststandard erlaubt - auf S. 32: „Folglich ist ein Wildtierhandelsverbot von dem bestimmte Wildtierarten ausgenommen sind, die auf einer Positivliste stehen, mit dem Völkerrecht vereinbar. Für eine ausführliche Darstellung der Vereinbarkeit eines Wildtierhaltungsverbots für Privatpersonen mit einem als Positivliste ausgestalteten Ausnahmeverbehalt verweisen wir auf die Ausführungen in dem „Rechtsgutachten Positivliste Deutschland“ von Frau Dr. Ziehm.“

Dass die entsprechenden Ausführungen von Frau Dr. Ziehm indes völkerrechtlich nicht tragfähig sind, wurde an anderer Stelle umfassend dargelegt (vgl. Spranger, *Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere?*, 2023, S. 7 ff.) und muss daher vorliegend nicht erneut näher behandelt werden. Dass diese und andere kritische rechtswissenschaftliche Stimmen durch die Autoren des Gutachtens gar nicht erst gesehen oder gar gewürdigt werden, wurde vorstehend ebenfalls bereits adressiert. Zusätzlich irritierend mutet es aber an, dass die Autoren des Gutachtens auf eine eigenständige Befassung mit dem zentralen Völkerrechtsdokument verzichten, das die Rechte und Interessen privater Tierhalter ebenso anerkennt wie die Rechte und Interessen von Händlern und Dienstleistern. Ohne eine eigenständige bzw. vertiefte Befassung mit diesem Übereinkommen eine Völkerrechtskonformität zu attestieren, ist schlicht unseriös.

Das gesamte Gutachten adressiert ausdrücklich „Wildtierhaltungsverbote“. Dies geschieht in logisch zwingender Abgrenzung zu den „Haustieren“. Unabhängig davon, dass der dem Recht vertraute und vorliegend relevante Begriff der „Heimtiere“ keine vertiefte Aufmerksamkeit erfährt,

legen die Autoren des Gutachtens auf S. 4 ff. die definatorischen Grundlagen für sämtliche folgenden Ausführungen. Hierbei fällt Verschiedenes auf:

Die Autoren des Gutachtens definieren die Begriffe „Wildtiere“ und „Haustiere“ nicht rechtlich, sondern unter Hinweis auf Fraktionsanträge zum Wildtierhandel sowie einen einzigen Kommentar zum Tierschutzgesetz – in dem sich beide Begriffe aber gar nicht finden. Diese Quellen ersetzen selbstverständlich keine Legaldefinitionen und legen zudem bestimmte eigene (Vor-) Verständnisse zugrunde, die sich die Autoren augenscheinlich zu Eigen machen wollen. Das deutsche Recht kraft Normenhierarchie prägende Definitionen finden sich hingegen im umweltvölkerrechtlichen CITES-Übereinkommen sowie im Heimtier-Übereinkommen des Europarates. Beide Texte werden aber irrtümlicherweise nicht zur Begriffsdefinition herangezogen. Damit ersetzen die Autoren existierende rechtliche Begriffe durch politische Äußerungen, was methodisch falsch ist.

Gegebenenfalls scheuen die Autoren eine nähere Befassung mit den tatsächlich existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen, weil diese mit der eigenen Agenda nicht wie erhofft oder gewünscht in Einklang zu bringen sind. Hierzu nur ein Beispiel: Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Heimtier-Übereinkommens gilt: „Der Ausdruck Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.“ Es liegt auf der Hand, dass diese völkerrechtliche Vorgabe auch für das nationale Recht Konsequenzen hat (hierzu erneut: Spranger, Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere?, 2023, S. 10 ff.). Selbstverständlich ist es legitim, wenn Kritiker des geltenden Rechts in einem solchen Fall auf eine Änderung der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen hinwirken. Nicht legitim ist es hingegen, in einem Rechtsgutachten existierende völkerrechtliche Legaldefinitionen schlicht zu verschweigen. Dass die Autoren des Gutachtens tatsächlich weniger rechtlich, als vielmehr politisch argumentieren, verdeutlichen schließlich auch die dort anschließenden Darlegungen, bei denen definatorische Fragen mit wertenden Elementen eines Problemaufrisses verquickt werden.

Durchaus fragwürdig sind die Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Hier wird auf S. 11 apodiktisch festgestellt, dass „Unterschiede im Tierschutz (...) nicht hinnehmbar sind“

und dass ohne „eine bundeseinheitliche Regelung (...) ein einheitlicher Tierschutz nicht verwirklicht (würde).“ Warum diese Unterschiede nicht hinnehmbar sein sollen, bleibt jedoch offen. Bekanntlich steht die föderale Struktur der Bundesrepublik in zahlreichen durchaus ebenfalls gewichtigen Regelungsbereichen einer bundeseinheitlichen Vorgabe entgegen. Warum diese Diversität gerade im nicht-kardinalen Bereich der Wildtierhaltung „nicht hinnehmbar“ sein soll, müsste daher ausführlich begründet werden.

Dass die Autoren des Gutachtens die verfassungsrechtlichen Effekte eines Wildtierhaltungsverbotes für Privatpersonen schwerpunktmäßig auf die Allgemeine Handlungsfreiheit – die übrigens in Art. 2 Abs. 1 GG und nicht, wie die Abschnittsüberschrift angibt, in Art. 2 Abs. 2 GG verankert ist – beschränken (S. 12 ff.), ist strategisch nachvollziehbar, aber fachlich zu kurz gegriffen. Da die Weite der Allgemeinen Handlungsfreiheit nahezu jede Eingriffsrechtfertigung ermöglicht und den Schutz dieses Grundrechts in der Praxis damit ad absurdum führt, liegt eine Fokussierung auf dieses Grundrecht nahe, wenn man Grundrechtseingriffe im Ergebnis rechtfertigen möchte. Nicht nur der Umstand, dass schon S. 3 der Präambel des Heimtier-Übereinkommens des Europarates die überragende Bedeutung der privaten Tierhaltung betont („Bedeutung der Heimtiere wegen ihres Beitrags zur Lebensqualität und ihres daraus folgenden Wertes für die Gesellschaft“), hätte indes eine Befassung mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) erfolgen müssen.

Die Ausführungen zur Eigentumsfreiheit (S. 31 f.) gehen davon aus, dass bei Implementierung einer Bestandsschutzgarantie kein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG möglich wäre. Das ist rechtsfehlerhaft. Denn anders als von den Autoren angenommen, werden die Interessen von Tierhändlern und den entsprechenden Dienstleistern des Heimtierbedarfs nicht ausschließlich über die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Vielmehr erkennt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung an, dass auch der „ingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb“ bzw. die hierin inkorporierten sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel schützenswerte Eigentumspositionen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG darstellen (siehe nur BVerfGE 143, 246 (331 f.); BVerfGE 155, 238 (274); Kempny, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 14 Rn. 67; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 104. EL April

2024, Art. 14 Rn. 200 ff.). Auch eine mit Bestandsschutzklausel versehene Positivliste würde den gesamten Heimtiermarkt aber empfindlich treffen und beispielsweise Spezialanbieter in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden. Hierbei würde es sich um Eingriffe in die Eigentumsfreiheit handeln.

Die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (S. 14), aber auch an anderen Stelle (S. 6, 10 f., 13 f., 22, 25 f., 27, 40, 47) aufgestellte Behauptung, dass eine Positivliste dem Biodiversitätsschutz ebenso zuträglich wäre wie der Artenvielfalt, darf aus verschiedenen Gründen bezweifelt werden. Zum einen würde ein Positivlistenansatz ungemindert auch auf Nachzuchten Anwendung finden, die bekanntlich einen Großteil des in Deutschland vorhandenen Bestandes an sogenannten Wildtieren ausmachen. Es liegt auf der Hand, dass ein entsprechendes Haltungsverbot somit keine positiven Effekte für Biodiversität und Artenvielfalt haben kann. Ganz im Gegenteil würde ein solches Verbot die Nachzucht von gefährdeten Arten überwiegend verunmöglichen, wäre also gerade eine Gefahr für den Schutz der sogenannten Ex-Situ-Biodiversität im Sinne von Art. 9 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, mit der sich die Autoren offenbar gar nicht erst näher beschäftigen wollten (siehe hierzu nur: Wolfrum, Biodiversität – juristische, insbesondere völkerrechtliche Aspekte, in: Janich/Gutmann/Prieß (Hrsg.), Biodiversität, 2001, S. 417 ff.; Baur, Biodiversität, 2010, S. 106 ff.; Wolf, Völkerrechtliche Grundlagen des deutschen Naturschutzrechts, in: ZUR 2017, 3 (12); Staerk/Colchero/Kenney et al., A decision framework to integrate in-situ and ex-situ management for species in the European Union, in: *Frontiers in Conservation Science*, Volume 4 – 2023, <https://doi.org/10.3389/fcosc.2023.1298850>).

Zum anderen sind der Arten- bzw. Biodiversitätsschutz Gegenstand spezieller Rechtsregime, die auf völkerrechtlicher Ebene durch das CITES-Regime und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vorgeprägt sind und in Deutschland etwa über das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) verbindlich konkretisiert werden. Die insoweit geltenden spezialrechtlichen Rahmenbedingungen werden von den Autoren aber gar nicht erst gewürdigt.

Die Ausführungen zu den vermeintlichen Nachteilen eines Negativlistenansatzes (S. 17 ff.) lehnen sich erneut extrem eng an die entsprechenden Überlegungen von Frau Dr. Ziehm an, sodass diesbezüglich auf die an anderer Stelle bereits getroffenen Feststellungen verwiesen werden kann (Spranger, *Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere?*, 2023, S. 103 ff.). Im Ergebnis gilt, dass eine Positivlistenregelung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen würde und damit auch aus diesem Grund verfassungswidrig wäre.

Ein durchaus interessantes Rechtsstaatsverständnis offenbaren die Ausführungen zur fehlenden staatlichen Begründungspflicht für nicht in eine Positivliste aufgenommene Tierarten (S. 19 ff.). Die hier unternommenen Versuche, über Vergleiche etwa mit dem Betäubungsmittelrecht oder mit dem Waffenrecht die Notwendigkeit einer konkreten Befassung mit konkreten Tierarten zu negieren, sind untauglich. Sowohl das Betäubungsmittel- als auch das Waffenrecht kommen gerade nicht alleine mit Generalbegriffen wie „Betäubungsmittel“ oder „Waffen“ aus; vielmehr wird hier auf unterschiedlichen Wegen sehr detailliert geklärt, welche Substanzen bzw. welche Gegenstände zulässig sind und welche nicht. Gerade im Bereich strafbewehrter Besitz- oder Handelsverbote – die ja auch den Positivlistenbefürwortern im Tierrecht vorschweben – ist eine solche Konkretisierung verfassungsrechtlich unerlässlich und eine zentrale Bringschuld des Staates.

Bei den Ausführungen zu den von einer Positivliste geschützten Rechtsgütern (S. 22 ff.) fällt auf, dass die hier genannten nachteiligen Effekte einer Haltung für die betreffenden Tiere (nachteilige Emotionen der Tiere, verschlechterter Gesundheitszustand bei nicht artgerechter Haltung, hohe Ansprüche an natürliche Haltungsbedingungen, Platzbedarf, erforderliche Sachkunde der Halter, Fehlvorstellungen über Verhaltensweisen etc.) in keiner Weise auf die Haltung von Wildtieren beschränkt sind, sondern auch bei der Haltung beispielsweise von Kaninchen oder Hunden eine Rolle spielen können. Solche Mängel sind selbstverständlich bedauerlich und sollen hier auch keineswegs bagatellisiert werden. Es handelt sich aber gerade nicht – wie die Autoren unterstellen – um Alleinstellungsmerkmale der Wildtierhaltung. Konsequenterweise müssten die Autoren also bei erweitertem Gutachtenauftrag für ein Verbot jeglicher Heimtierhaltung plädieren. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Konstellation kann vorliegend vorerst unterbleiben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es der Rechtsstaat des Grundgesetzes auch in gesundheits- oder

sicherheitsrelevanten Bereichen – vom Straßenverkehr bis hin zum Risikosport – hinnimmt und hinnehmen muss, dass sich Menschen suboptimal bzw. sogar erkennbar unvernünftig verhalten und es hierdurch regelmäßig zu Eigen- und Fremdgefährdungen kommt. Dies ist Ausdruck des durch Freiheitsgewährleistungen geprägten Verfassungsstaates. Warum die Wildtierhaltung insoweit eine ein faktisches Totalverbot rechtfertigende Ausnahme darstellen soll, bleibt leider offen.

Dieser Kontext erhält zusätzliches Gewicht durch den Umstand, dass das Tierrecht – anders als die meisten anderen Lebensbereiche – sehr wohl über ein Regime verfügt, das missbräuchlichen oder unsachgemäßen Umgang mit Tieren sanktioniert: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“ Diese Grundnorm des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wird sodann durch zahlreiche Spezialge-- und Verbote des TierSchG weiter aufgefächert; Verstöße gegen die entsprechenden Vorgaben werden gemäß §§ 17 ff. TierSchG als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet. Warum dieser engmaschige und sogar strafbewehrte Normenkomplex im Bereich der Wildtiere nicht ausreichend sein soll, wird durch die Autoren nicht dargelegt.

Die Annahme, dass Privatpersonen im Falle eines „Jedermannhaltungsverbotes“ nicht in der über Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit verletzt sein könnten (S. 28) verkennt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch sogenannte Nebenverdienste als berufliche Betätigung zu bewerten sind (st. Rspr.; so etwa ausdrücklich für die private Hundezucht: BVerfGE 110, 141 (156 f.)). Ein Hobbyzüchter, der ab und an auf Messen seine Nachzuchten verkauft, übt damit einen Beruf im Sinne des Grundgesetzes aus. Da die Berufsfreiheit des Art. 12 GG zu den besonders „gewichtigen“ Grundrechten zählt, besitzen die hier drohenden und durch die Autoren ganz überwiegend ausgeblendeten Grundrechtsverletzungen erhebliches Gewicht.

Ebenfalls unzutreffend sind die Annahmen zur Vereinbarkeit einer Positivliste mit den Grundfreiheiten der EU (S. 33 ff.). Erneut rekurren die Autoren des Gutachtens explizit auf die Ausführungen von Frau Dr. Ziehm (S. 34), ohne die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes statuierten Anforderungen treffend zu analysieren und einzuordnen. Da auch diese Aspekte an anderer Stelle ausführlich behandelt wurden (Spranger, *Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere?*, 2023, S. 25 ff.), sei, da die Autoren lediglich die Aussagen von Frau Dr. Ziehm duplizieren, zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend verwiesen.

In Bezug auf Zirkustiere bemängelt das Gutachten die rechtliche Unverbindlichkeit „standardisierter“ Sachverständigengutachten, die die „Behörden immer wieder vor große Herausforderungen beim Vollzug“ stellen würden (S. 43). Ein weiteres vermeintliches Defizit stellt aus Sicht der Autoren die Spezialität des „Zirkustierrechts“ dar: „Zirkusse genießen in Deutschland aktuell eine Sonderstellung, die wissenschaftlich nicht begründbar ist“ (S. 44); so hätten identische Arten in Zoos und Zirkussen etwa unterschiedlich große Auslaufflächen (S. 44 f.). Darüber hinaus wird bemängelt, dass der Verweis der Zirkusleitlinien auf die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) nicht vollziehbar sei, weil die TierSchTrV „den Transport exotischer Wildtiere nicht bedacht“ habe (S. 45). Diese Aussagen verdeutlichen angesichts verschiedener dogmatischer Verwerfungen und methodischer Ungereimtheiten erneut, dass das Gutachten weniger eine rechtswissenschaftliche Analyse, als vielmehr ein tierpolitisches Statement darstellt. Hierzu im Einzelnen:

Vollzugsprobleme insbesondere bei der behördlichen Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe sind nicht nur kein Alleinstellungsmerkmal des Tier(schutz)rechts, sie sind in einem Rechtsstaat auch schlicht unvermeidbar. Denn die Komplexität des Lebens und die nicht nur bildlich unendliche Vielfalt einzelner Sachverhalte macht behördliche Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls unverzichtbar. Zwar können ausnahmslose Verbote gegebenenfalls etwaige Interpretationsspielräume beseitigen, dies jedoch nur um den Preis einer maximalen staatlichen Verhaltenssteuerung, da Verbote stets die ultima ratio darstellen.

Der Vorwurf fehlender „wissenschaftlicher Begründung“ der Sonderstellung von Zoos trifft nicht den relevanten Kern des behaupteten Problems. Denn naturwissenschaftlich macht es selbstverständlich keinen Unterschied, in welchem Milieu ein Tier lebt. Ganz profan könnte man sagen: „Ein Tiger bleibt ein Tiger“. Das bedeutet aber rechtlich betrachtet nicht, dass das Recht eine bestimmte Art in unterschiedlichen Kontexten gleich behandeln müsste. Ganz im Gegenteil ist die gesamte Verrechtlichung des Mensch-Tier-Verhältnisses durch die Tatsache geprägt, dass die Haltung von und der Umgang mit Tieren stets kontextabhängig reguliert ist. Eine Ratte, die als Heimtier gehalten wird, unterliegt somit vollkommen anderen rechtlichen Anforderungen als eine für eine klinische Arzneimittelstudie genutzte Ratte nach Versuchstierschutzrecht oder eine Ratte, die in einem Gastrobetrieb oder einem Krankenhaus angetroffen und dort als Schädling bekämpft wird. Dass Tiere kontextbezogen unterschiedlichsten rechtlichen Anforderungen unterworfen werden, ist unmittelbarer Ausdruck der anthropozentrischen Ausrichtung unseres Rechtssystems. Man mag diese Anthropozentrik kritisieren oder auch nicht – negieren lässt sie sich jedenfalls nicht. Wenn somit Gesetz- und Ordnungsgeber oder die Schöpfer von Leitlinien etc. nach Abwägung aller relevanten Parameter (vom Tierwohl unter Art. 20a GG bis hin zur Berufsfreiheit nach Art. 12 GG) für ein- und dieselbe Art verschiedene Anforderungen statuieren, ist das kein Beleg für eine fehlende „wissenschaftliche Begründung“, sondern Ausdruck eines im gesamten Rechtssystem allgemein üblichen Leitprinzips.

Schlicht falsch ist schließlich die Behauptung, dass der Verweis der Zirkusleitlinien auf die (TierSchTrV) nicht vollziehbar sei, weil die TierSchTrV „den Transport exotischer Wildtiere nicht bedacht“ habe. Anlage 2 zu den Zirkusleitlinien - die die Autoren in Fn. 152 selbst zitieren - konkretisiert anhand umfassender Erläuterungen und Beispiele, in welcher Weise die (ohnehin nicht überwiegend artspezifisch, sondern allgemein gehaltenen Anforderungen der) TierSchTrV beim Transport von Zirkustieren umzusetzen sind. Dass die TierSchTrV selbst keine spezifischen Vorgaben für Zirkustiere enthält, ist daher normativ unschädlich. Vielmehr werden die allgemeinen tiertransportrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Zirkusleitlinien kontextbezogen konkretisiert.

In der Gesamtschau zeigt sich somit, dass das Gutachten von zahlreichen Mängeln und Blindstellen durchzogen ist, die teils ganz grundsätzliche methodische und dogmatische Unzulänglichkeiten offenbaren, teils materiellrechtliche Fehlverständnisse betreffen. Damit fehlt es schon unter allgemeinen Gesichtspunkten an einem tragfähigen Fundament für die behaupteten Ergebnisse.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen ersten Einschätzungen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger